

Horn & Dr. Gorski

Rechtsanwalts- und Notarkanzlei

Jürgen Horn

Rechtsanwalt · Notar a. D.

Dr. jur. Michael Gorski

Rechtsanwalt · Notar

Falk Scheibe-In der Stroth

Rechtsanwalt · Mediator
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Mareike Piotter

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Müssen Kinder an ihre Eltern Unterhalt zahlen?

Stand: Juli 2009

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Verwandte in gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet. Dies bedeutet, dass nicht nur Eltern ihren Kindern, sondern auch Kinder ihren Eltern Unterhalt zahlen müssen, sofern die Eltern auf derartige Leistungen angewiesen sind.

Oftmals sind Eltern auf die Zahlung von Unterhalt durch ihre Kinder angewiesen, wenn sie in Alters- oder Pflegeheimen untergebracht werden.

Für die Kinder stellt sich dann die Frage, wie dieser Unterhalt berechnet wird und was ihnen selbst zum Lebensunterhalt verbleibt.

Die Berechnung des sogenannten Elternunterhalts soll anhand zweier Beispiele dargestellt werden.

Die Mutter von Fritz hat eine Altersrente in Höhe von monatlich 450,00 €. Sie ist in einem Pflegeheim untergebracht, das monatlich 2.000,00 € kostet. Über eigenes Vermögen verfügt sie nicht. Fritz ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 14 und 15 Jahren. Er hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2.800,00 €. Seine Ehefrau hat kein eigenes Einkommen. Fritz wohnt mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in seinem Einfamilienhaus. Fritz muss im Rahmen der Baufinanzierung monatlich 1.100,00 € an Zinsen und Tilgung an eine Bank zahlen. Für eine angemessene Mietwohnung müsste er 600,00 € Kaltmiete bezahlen.

Unterhalt ist erst dann durch den Unterhaltsverpflichteten zu zahlen, wenn der sogenannte Selbstbehalt nicht unterschritten wird. Der Selbstbehalt im Rahmen des Elternunterhaltes beträgt 1.400,00 €. Dies bedeutet, dass dem unterhaltsverpflichteten Kind ein Betrag von monatlich 1.400,00 € verbleiben muss. Hinzukommt, dass die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens ebenfalls anrechnungsfrei bleibt.

Bevor es auf den Selbstbehalt ankommt, ist jedoch zunächst das unterhaltsrelevante Einkommen zu ermitteln. Fritz hat ein Nettoeinkommen von 2.800,00 €. Von diesem Nettoeinkommen abgezogen werden zunächst die Schuldverpflichtungen. Hierzu gehören auch die Zins- und Tilgungsleistungen aus der Hausfinanzierung. Im Gegenzug wird die ersparte Miete hinzugerechnet. Nach Abzug der Darlehensverpflichtungen in Höhe von 1.100,00 € verbleibt Fritz ein Nettoeinkommen von 1.700,00 €. Hinzuzurechnen ist die ersparte Miete mit 600,00 €. Hiernach verbleibt ihm ein unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen von 2.300,00 €.

Weiter abgezogen werden die vorgehenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern und gegenüber dem Ehepartner.

Bei dem hier zu Grunde gelegten Einkommen wird als Rechengröße für den Kindesunterhalt ein Betrag von 389,00 € je Kind als Abzugsposition angesetzt, so dass in Bezug auf den Kindesunterhalt ein Betrag von insgesamt 778,00 € abgezogen werden kann. Das unterhaltsrelevante Einkommen des Fritz beträgt daher nach Abzug des Kindesunterhaltes 1.522,00 €. Weiter zu berücksichtigen ist die nicht verdienende Ehefrau. Für diese wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 1.050,00 € angesetzt. Nach Abzug dieses Betrages verbleibt ein in der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigendes Einkommen von 472,00 €.

Da dieses Einkommen den Selbstbehalt unterschreitet, ist Fritz nicht unterhaltsverpflichtet. Er kann daher nicht von seiner Mutter zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden.

Gleiches gilt, wenn die Kosten des Pflegeheimes durch den Sozialhilfeträger bezahlt werden. Auch das Sozialamt kann Fritz nicht zu Unterhaltsleistungen heranziehen.

Wenn Fritz keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr hat und er statt im Einfamilienhaus in einer Mietwohnung wohnt, ergibt sich folgende Berechnung: 2.800,00 € (Nettoeinkommen) - 1.050,00 € (Freibetrag für die Ehefrau) = 1.750,00 € unterhaltsrelevantes Einkommen. Nach Abzug des Selbstbehaltes von 1.400,00 € verbleibt ein Betrag von 350,00 €. Die Hälfte hiervon verbleibt anrechnungsfrei, so dass sich ein Unterhaltszahlbetrag von 175,00 € ergibt.

Die vorbezeichneten Unterhaltsberechnungen typischer Fälle zeigen, dass in mittleren Einkommensgruppen in der Regel nicht mit nennenswerten Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Eltern gerechnet werden muss. Die Problematik der Berechnungen in der Praxis liegt in den allermeisten Fällen bei der Bestimmung des Nettoeinkommens der Kinder. Zudem ist auch das Vermögen der Kinder für die Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen. Die Einholung anwaltlichen Rates ist daher empfehlenswert.

Falk Scheibe-In der Stroth
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Mediator